

HauptgeschäftsstelleStadtkoppel 29
21337 Lüneburg

Telefon: 04131 3030-110

Fax: 04131 3030-199

info@pvs-niedersachsen.de

www.pvs-niedersachsen.de

Lüneburg, 06. Juli 2020

Die PVS Niedersachsen • Stadtkoppel 29 • 21337 Lüneburg

An alle Mitglieder
der PVS Niedersachsen**Änderung der Abrechnungsempfehlung bzgl. der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie**

Sehr geehrtes Mitglied,

auf der Rückseite dieses Schreibens erhalten Sie die gemeinsame Analogabrechnungsempfehlung (Beschluss vom 2.7.2020) von Bundesärztekammer, PKV-Verband und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie.

Was bedeutet das für Ihre Privatabrechnung?

Sie können nunmehr bereits ab dem 9.4.2020 die Ziffer 245 GOÄ analog für die erhöhten Hygienemaßnahmen für jeden unmittelbaren, persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt zur Abrechnung bringen.

Sollten Sie Ihre sonstigen ärztlichen Leistungen für diesen Zeitraum bereits abgerechnet haben und liegt Ihnen hierfür schon ein Rechnungsausgangsjournal der PVS vor, können Sie für den jeweiligen Patienten einen neuen Privatschein in Ihrem EDV-System anlegen und für jeden persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt unter Angabe des Datums ausschließlich die Ziffer 245 GOÄ analog (2,3-fach = 14,75 €) zur Abrechnung bringen. Diese Leistungen werden dann bei der nächsten Rechnungslegung über Ihre PVS Niedersachsen berücksichtigt. Für die Zukunft kann diese Ziffer bis einschließlich 30. September 2020 abgerechnet werden.

Bei den uns jetzt vorliegenden Abrechnungen werden wir den Ansatz der Ziffer 245 GOÄ gemäß Absprache mit Ihnen vornehmen.

Wenn Sie für den o. a. Zeitraum Leistungen aufgrund erhöhter Hygienemaßnahmen gesteigert haben, können Sie an diesen Tagen die Ziffer 245 GOÄ analog **nicht** ansetzen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an die Abrechnungsexperten in Ihrer Bezirksstelle der PVS Niedersachsen.

Freundliche Grüße

Die PVS NiedersachsenFriedhelm van Raden
Hauptgeschäftsführer

Beschluss vom 2.7.2020

Gemeinsame Analogabrechnungsempfehlung von BÄK, PKV-Verband und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie:

Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie,
je Sitzung

analog Nr. 245 GOÄ, erhöhte Hygienemaßnahmen, zum 2,3fachen Satz

Die Abrechnungsempfehlung gilt ab dem 09.04.2020 bis zum 30.09.2020 und ist nur bei unmittelbarem, persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt anwendbar. Bei Berechnung der Analoggebühr nach Nr. 245 GOÄ kann ein erhöhter Hygieneaufwand nicht zeitgleich durch Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen berechnet werden. Wegen der nach § 21 Abs. 6 KHG pauschal in Höhe von 50/100 Euro finanzierten Kosten für Schutzausrüstungen sind ärztliche Leistungen bei stationärer Behandlung von dieser Abrechnungsempfehlung ausgenommen, sofern die Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 SGB V erfolgt.